

Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Herausgegeben von

Edmund Mezger
Adolf Schönke †
Hans-Heinrich Jescheck

Dritter Band

Chile · England · Griechenland · Österreich



Duncker & Humblot · Berlin

Mezger – Schönke † – Jescheck
Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Dritter Band

Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Herausgegeben von

Edmund Mezger

Adolf Schönke †

Hans-Heinrich Jescheck

Dritter Band

Chile · England · Griechenland · Österreich



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

© 1959 Duncker & Humblot, Berlin

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der
photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten
Gedruckt 1959 bei Hans Winter Buchdruckerei, Berlin SW 61

Inhalt

Rafael Fontecilla Riquelme, Chile:

Das chilenische Strafrecht 7

Prof. Dr. Max Grünhut, Oxford:

Das englische Strafrecht 133

Dr. Georgios A. Mangakis, Athen:

Das griechische Strafrecht

Allgemeiner Teil 255

Prof. Dr. Elias Gafos, Athen:

Das griechische Strafrecht

Besonderer Teil 323

Prof. Dr. Friedrich Nowakowski, Innsbruck:

Das österreichische Strafrecht 415

Das chilenische Strafrecht

Von Rafael Fontecilla Riquelme, Chile

Inhalt

Erster Teil:

Bemerkungen zur Geschichte des chilenischen Strafrechts

1. Kap. Das chilenische Strafrecht bis zur Verkündung des Strafgesetzbuchs. — 2. Kap. Versuche zur Reform des Strafgesetzbuchs. 1. Der Entwurf von 1929 (Erazo-Fontecilla). 2. Der Entwurf von 1938 (Silva-Labatut). 3. Ein weiterer Versuch einer Gesamtreform (1942). 4. Die Teilreform.

Zweiter Teil:

Der Allgemeine Teil des Chilenischen Strafgesetzbuchs

1. Abschnitt: Das Strafgesetz. Das Verbrechen. Die Umstände, die die Verantwortlichkeit ausschließen oder ändern. — A. Das Strafgesetz. 1. Das Strafgesetz. 2. Unkenntnis des Strafgesetzes. 3. Die Auslegung des Strafgesetzes. 4. Die Geltung des Strafgesetzes. a) Der persönliche Geltungsbereich. b) Der räumliche Geltungsbereich des Strafgesetzes. c) Der zeitliche Geltungsbereich des Strafgesetzes. — B. Das Verbrechen. 1. Begriff. 2. Die Schuld. 3. Der Verbrechensablauf. 4. Gründe, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen. I. Gründe, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, oder Rechtfertigungsgründe. A. Notwehr. B. Notstand. II. Gründe der Nichtzurechenbarkeit. III. Strafausschließungsgründe. IV. Entschuldigungsgründe. 5. Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ändern. I. Mildernde Umstände. II. Erschwerende Umstände. — 2. Abschnitt. Die für das Verbrechen verantwortlichen Personen. 1. Verbrechensteilnahme — Mehrheit von Verbrechern. — 3. Abschnitt. Von den Strafen. 1. Einteilung. 2. Strafzumessung. 3. Zusammen treffen von Verbrechen. — 4. Abschnitt. Zivilrechtliche Entschädigung für das Verbrechen. — 5. Abschnitt. Gründe, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit tilgen.

Dritter Teil:

Der besondere Teil des Chilenischen Strafgesetzbuchs

Das zweite Buch des Strafgesetzbuchs: Verbrechen und Vergehen und ihre Strafen. 1. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit und die Souveränität des Staates (Art. 106—120). — 2. Abschnitt. Ver-

brechen und Vergehen gegen die innere Staatssicherheit (Art. 121 bis 136). — 3. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen gegen die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte (Art. 137 bis 161). § 1. Von den strafbaren Handlungen bezüglich der Ausübung politischer Rechte und der Freiheit der Presse. § 2. Von den Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Ausübung der in der Republik erlaubten religiösen Bekenntnisse beziehen (Art. 138 bis 140). § 3. Die von Privatpersonen begangenen Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit und Sicherheit (Art. 141 bis 147). a) Die Freiheitsberaubung. b) Die Entführung eines Minderjährigen. c) Ungesetzliche Festnahme. d) Verletzung der Wohnung. e) Verletzung des Briefgeheimnisses. f) Ungesetzliche Einforderungen. § 4. Von der Verletzung verfassungsmäßig verbürgter Rechte durch öffentliche Amtsträger. A. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. B. Unverletzlichkeit der Wohnung und des Briefgeheimnisses. C. Ungesetzliche Einforderungen. D. Strafbare Handlungen gegen andere verfassungsmäßige Rechte. — 4. Abschnitt. Von den Verbrechen gegen das öffentliche Vertrauen, von der Fälschung, dem falschen Zeugnis und dem Meineid (Art. 162 bis 215). § 1. Von der Falschmünzerei. § 2. Von der Fälschung von Forderungsurkunden des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Aktiengesellschaften oder gesetzlich ermächtigten Emissionsbanken (Art. 172 bis 179). § 3 Fälschung von Siegeln, Stempeln, Matrizen, Marken, von Stempelpapier, Wertzeichen usw. (Art. 180 bis 192). § 4. Von der Fälschung öffentlicher oder authentischer Urkunden (Art. 193—196). § 5. Von der Fälschung privater Urkunden (Art. 197 u. 198). § 6. Über die Fälschung von Pässen, Waffenscheinen und Bescheinigungen (Art. 199 bis 205). § 7. Falsches Zeugnis und Meineid (Art. 206—212). Das falsche Zeugnis. Der Meineid. Die verleumderische Anklage oder Anzeige. Das Beibringen falscher Zeugen oder Urkunden im Verfahren. § 8. Anmaßung von Befugnissen oder Namen (Art. 213—215). — 5. Abschnitt. Die von öffentlichen Bediensteten in Ausübung ihres Amtes begangenen strafbaren Handlungen (Art. 212—260). § 1. Unbefugte Übernahme oder Verlängerung der Amtstätigkeit (Art. 216—219). § 2. Ungesetzliche Ernennungen (Art. 220). § 3. Anmaßung von Befugnissen (Art. 221 und 222). § 4. Prävarikation (Pflichtverletzung) (Art. 223—232). § 5. Veruntreuung öffentlicher Vermögenswerte (Art. 233—238). § 6. Betrug und ungesetzliche Gebührenerhebungen (Art. 239 bis 241). § 7. Untreue bei der Verwahrung von Urkunden (Art. 242—245). § 8. Verletzung von Geheimnissen (Art. 246—247). § 9. Bestechung (Art. 248 bis 251). § 10. Widerstand und Ungehorsam (Art. 252). § 11. Verweigerung der Hilfeleistung und Entfernen vom Dienst (Art. 253—254). § 12. Mißbrauch der Amtsgewalt gegen Privatpersonen (Art. 255—260). — 6. Abschnitt. Von Privatpersonen begangene strafbare Handlungen und gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 261—341). § 1. Anschläge und Ungebührlichkeiten gegen die Staatsgewalt (Art. 261—268). § 2. Öffentliche Ruhestörung (Art. 269). § 3 Siegelbruch (Art. 270 und 271). § 4. Behinderung öffentlicher Arbeiten (Art. 272). § 5. Strafbare Handlungen der (Armeelieferanten (Art. 273 und 274). § 6. Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen über Lotterien, Spielhäuser und Pfandleihanstalten (Art. 275—283). § 7. Strafbare Handlungen, die sich auf das Gewerbe, den Handel und die öffentlichen Versteigerungen beziehen (Art. 284—287). § 8. Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen über verbotene Waffen (Art. 288). § 9. Vergehen in bezug auf die Maul- und Klauenseuche (Art. 289—291). § 10. Verbotene Vereinigungen (Art. 292—295). § 11. Drohung mit Anschlägen auf Personen und Eigen-

tum (Art. 296—298). § 12. Befreiung Festgenommener (Art. 299—304). § 13. Über Bettelei und Landstreicherei (Art. 305—312). § 14. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gesundheit (Art. 313—319). § 15. Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen über das Beerdigen und Ausgraben von Leichen (Art. 320—329). § 16. Strafbare Handlungen gegen Eisenbahnen, Telegrafenanlagen und Briefträger (Art. 323—341). — 7. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Familienordnung und gegen die öffentliche Sittlichkeit (Art. 342—389). § 1. Von der Abtreibung (Art. 342—345). § 2. Verlassen von Kindern oder hilflosen Personen (Art. 346—352). § 3. Strafbare Handlungen gegen den Personenstand (Art. 353—357). § 4. Entführung (Art. 358—360). § 5. Die Vergewaltigung (Art. 361 und 362). § 6. Verführung, Blutschande, sittliche Verderbnis Minderjähriger, unzüchtige Handlungen (Art. 363—367). § 7. Gemeinsame Bestimmungen zur Entführung, Vergewaltigung, Verführung, Blutschande, sittlichen Verderbnis Minderjähriger und zu anderen unsittlichen Handlungen (Art. 368—372). § 8. Öffentliche Verstöße gegen die guten Sitten (Art. 373—374). § 9. Der Ehebruch (Art. 375—381). § 10. Ungesetzliche Eheschließungen (Art. 382—389). — 8. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Person. § 1. Tötung (Art. 390—393). Beihilfe zum Selbstmord. § 2. Kindestötung (Art. 394). § 3. Körperverletzungen (Art. 395 bis 403). § 4. Der Zweikampf (Art. 404—409). § 5. Gemeinsame Bestimmungen für die §§ 1, 3 und 4 dieses Abschnittes (Art. 410 und 411). § 6. Die Verleumdung (Art. 412—415). § 7. Beleidigungen (Art. 416—420). § 8. Gemeinsame Bestimmungen für die Verleumdung und die Beleidigung (Art. 421 bis 431). — 9. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 432—489). § 1. Von der Aneignung einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen ihres Eigentümers (Art. 432). 1. Die Aneignung. 2. Die Aneignung muß eine bewegliche Sache zum Gegenstand haben. 3. Die Aneignung muß ohne den Willen des Eigentümers der Sache geschehen. 4. Die Vorteilsabsicht. § 2. Raub mit Zwang oder Einschüchterung gegen Personen (Art. 433—439). § 3. Raub mit Gewaltanwendung gegen Sachen (Art. 440 bis 445). § 4. Der Diebstahl (Art. 446—448). § 5. Gemeinsame Bestimmungen für die drei vorhergehenden Paragraphen (Art. 449—456 bis). § 6. Widerrechtliche Besitzergreifung (Art. 457—462). § 7. Hintergehung (Art. 466). § 8. Betrug und andere Schwindeleien (Art. 467—473). § 9. Brandstiftung und andere Verheerungen (Art. 474—483 b). § 10. Von den Sachbeschädigungen (Art. 484—488). — 10. Abschnitt. Von den Quasiverbrechen (Art. 490—493). —

Drittes Buch. Von den Übertretungen (Art. 494—501).

Vierter Teil:

Die wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze

1. Das Gesetz über die Militärrechtspflege. 2. Jugendschutzgesetz. 3. Gesetz zum ständigen Schutz der Demokratie. 4. Allgemeines Gesetz über Eisenbahnen. 5. Allgemeines Gesetz über die Elektrizitätsversorgung. 6. Die Zollordnung. 7. Gesetzesverordnung Nr. 520 über die Schaffung des Generalkommissariates für Lebensmittel und Preise. 8. Gesetz über Alkohol und alkoholische Getränke. 9. Gesetz über Bankkontokorrente und Schecks. 10. Gesetz über die Asozialität. 11. Die Gesetzesverordnung Nr. 425 über

Mißbräuche im Veröffentlichungswesen. 12. Allgemeines Wahlgesetz. 13. Gesetz Nr. 9341 über die Eintragungen in die Wählerverzeichnisse. 14. Konkursgesetz (Nr. 4558 vom 4. Februar 1929).

Fünfter Teil:

Strafvollstreckungsrecht

1. Die Strafvollstreckung. — Allgemeines. 2. Die Todesstrafe. 3. Freiheitsstrafen. 4. Die bedingte Freilassung. 5. Freiheitsbeschränkende Strafen. 6. Vermögensstrafen. 7. Rechtsentziehende Strafen. 8. Bedingter Strafaufschub.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	=	am angeführten Ort
Abs.	=	Absatz
a. E.	=	am Ende
Art.	=	Artikel
Bd.	=	Band
C. B.	=	Código Bustamante (Gesetz über das internationale Privatrecht)
D. O.	=	Diario Oficial (Gesetzblatt)
ed.	=	edición (Auflage, Ausgabe)
Edit.	=	Editor oder casa editora (Verlag)
GOG, GVG	=	Gerichtsorganisationsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz (Código Orgánico de Tribunales)
Imp.	=	imprenta (Druckerei)
i. V. m.	=	in Verbindung mit
Nr.	=	Nummer
Rev. C. Pen.	=	Revista de Ciencias Penales (Zeitschrift für Strafrechtswissenschaften), Santiago de Chile
Rev.(de)Der.	=	Revista de Derecho (Rechtszeitschrift), Concepción, República de Chile
Rev. (de) Der. y Jur.	=	Revista de Derecho y Jurisprudencia (Zeitschrift für Recht und Rechtsprechung), Santiago de Chile
S.	=	Seite
StGB	=	Strafgesetzbuch (Código Penal)
StPG	=	Strafprozeßgesetz (Código de Procedimiento Penal)
Vol.	=	Volúmen oder Tomo (Band)
ZGB	=	Zivilgesetzbuch (Código Civil)
Ziff.	=	Ziffer
ZPG	=	Zivilprozeßgesetz (Código de Procedimiento civil)

Hinweis*

Gesetzestexte. Die Gesetze werden im *Diario Oficial*, dem einzigen amtlichen Veröffentlichungsorgan des Landes sowohl für Gesetze als auch für Verordnungen, veröffentlicht. Für die rechtlichen Wirkungen eines Gesetzes ist das Datum seiner Veröffentlichung im *Diario Oficial* maßgebend (Art. 7 StGB).

Außerdem sind die Gesetze in folgenden Werken abgedruckt, die man in der Nationalbibliothek oder in der Bibliothek des Nationalkongresses einsehen kann:

- a) im *Boletín de las Leyes y Decretos*, herausgegeben von der Regierung;
- b) in „*Leyes publicadas en Chile*“ (die in Chile veröffentlichten Gesetze), enthaltend die von 1810 bis 1918 veröffentlichten Gesetze. Diese Sammlung wurde von Ricardo Anguita herausgegeben. Santiago de Chile, Edit. Barcelona (1912—1918), 5 Bde.;
- c) in der *Recopilación de leyes, por órden numérico* (Sammlung der Gesetze, in numerischer Reihenfolge), zusammengestellt vom Staatsrat, nach dessen Beseitigung (1925) vom Innenministerium und gegenwärtig durch die *Contraloría General* der Republik.

Ferner gibt es eine Sammlung der „*Códigos de la República de Chile*“ (Gesetzbücher der Republik Chile) in amtlichen Ausgaben, die von der *Editorial Jurídica de Chile* veröffentlicht werden (1953 ff.).

Über die Geschichte der Gesetzgebung kann man die *Boletines de Sesiones Ordinarias y Extraordinarias, ediciones oficiales* (die amtlichen Berichte über die ordentlichen und die außerordentlichen Sitzungen — amtliche Ausgaben) heranziehen, die sich in der Nationalbibliothek und in der Kongreßbibliothek befinden. In diesen amtlichen Berichten sind die Diskussionen über die Gesetzentwürfe und die anderen Gesetzgebungsvorarbeiten wiedergegeben.

* Die mit * versehenen Fußnoten sind Anmerkungen des Übersetzers.

Erster Teil

Bemerkungen zur Geschichte des chilenischen Strafrechts

Erstes Kapitel

Das chilenische Strafrecht bis zur Verkündung des Strafgesetzbuchs

Literatur: Santiago Lazo, Los Códigos chilenos anotados. Código Penal. Introducción, detalle histórico de nuestra legislación penal; Santiago de Chile, Edit. Poblete Cruzat, 1915. — Jiménez de Asúa, Códigos Penales Ibero-americanos, Caracas, Edit. Andrés Bello, 1946, Bd. I. S. 18. — Ders., Tratado de Derecho Penal, Bd. I, Buenos Aires, Edit. Losada, 1950, S. 912.

Grundsätzlich kann man sagen, daß das Strafgesetzbuch der Republik Chile nicht dem Erneuerungsdrang gefolgt ist, der sich in den anderen südamerikanischen Ländern feststellen läßt. Es wurde 1874 verkündet und ist seit 1875 in Kraft. Nur die Gesetzbücher Boliviens (1834) und Haitis (1835) sind älter. Jedoch will uns scheinen, daß die in unserem von den modernen wissenschaftlichen Strömungen und der modernen Gesetzestechnik unberührt gebliebenen Strafgesetzbuch zu bemerkende Lethargie nicht mehr lange dauern kann.

In der Tat läßt sich nicht verkennen, daß wir uns in jüngster Zeit mit Unruhe den strafrechtswissenschaftlichen Untersuchungen zugewandt haben. Die vorhandenen Reformentwürfe sind ein klarer Beweis dafür, daß die chilenischen Juristen eine neue Strafgesetzgebung wenigstens erstreben.

In Santiago, der Hauptstadt Chiles, besteht eine ausschließlich dem Studium des Strafrechts gewidmete Einrichtung, das Instituto de Ciencias Penales (Institut für Strafrechtswissenschaften), dem sich eine große Anzahl hinzugehöriger Institutionen anschließt. Außerdem haben wir eine Revista de Ciencias Penales (Zeitschrift für Strafrechtswissenschaften), die 1935 unter der Schirmherrschaft des Seminario de Derecho Penal y Medicina Legal (des Seminars für Strafrecht und gerichtliche Medizin) der rechts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Chile gegründet worden ist und die strafrechtliche Lehre sowie die Rechtsprechung unserer Gerichte verbreiten soll.

Angesichts dieses Fortschrittseifers, dieses Strebens einer mit Begeisterung für die Pflege des Strafrechts kämpfenden jungen Juristengeneration scheint eine frohe Hoffnung über unserem alten Strafgesetzbuch zu erstrahlen, das trotz seines hohen Alters die Strafgerechtigkeit nicht an der gehörigen Erfüllung der ihr zukommenden Aufgaben hindert.

Auch bei einem alten Gesetzbuch können die Vorschriften im Einklang mit dem Fortschritt der Wissenschaft ausgelegt werden, wenn es von einer gelehrten Richterschaft gehandhabt wird, die ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von den anderen Staatsgewalten entfalten kann.

Der Acker ist bereit und der Same ausgestreut. Hoffen wir auf die Ernte.

Inzwischen wollen wir sehen, wie der Gang des Strafrechts in Chile gewesen ist.

Als unsere politische Emanzipation stattfand und wir uns von Spanien befreiten (1810), herrschten in unserem Lande spanische Gesetze.

Da die „Novísima Recopilación“, deren zwölfter Abschnitt von Verbrechen und Strafen handelt, fünf Jahre vor Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges veröffentlicht wurde, kann man sie wohl als das letzte spanische Gesetzbuch bezeichnen, das in unserem Vaterlande galt. Sie hob jedoch die früheren Gesetze nicht auf; ihr Gesetz Nr. 3 im zweiten Abschnitt des dritten Buches ließ sie im Gegenteil ausdrücklich in Kraft. So mußte man die Gesetze in einer bestimmter Rangfolge anwenden, deren Wiedergabe untunlich wäre. Trotzdem sei daran erinnert, daß der Fuero Real, dessen Buch IV die Strafgesetzgebung enthielt, und die Siete Partidas, deren siebente Abteilung dem Strafrecht gewidmet war, den Vorrang hatten.

Diese spanischen Gesetze bildeten also das bei der Entstehung der Republik Chile geltende Strafrecht. Unsere unabhängigen Regierungen erkannten jedoch vom ersten Augenblick an die Notwendigkeit, eigene Gesetze — ein wesentliches Merkmal jeder unabhängigen Nation — zu erlassen. So ergingen strafrechtliche Gesetze über verschiedene Gegenstände, von denen die folgenden erwähnt seien: Das Gesetz vom 9. November 1811 bedrohte die Verfasser herabwürdigender Veröffentlichungen mit Strafe; das vom 23. Juni 1813 enthielt Bestimmungen über die Pressefreiheit; das vom 9. Juni 1817 drohte den Räubern die Todes- oder Prügelstrafe an, je nach der Menge des geraubten Gutes; das vom 20. Oktober 1831 bestimmte, daß die Trunkenheit weder mildernder Umstand noch Strafausschließungsgrund sei; ein weiteres vom 20. Oktober 1831 ordnete an, daß der